Verordnung über das Naturschutzgebiet "Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz", im Landkreis "Bad Tölz-Wolfratshausen"

Vom 27. November 1985

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS-791-1-U), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBI S. 1043) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

Das Tal der Isar mit den Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, wird unter der Bezeichnung "Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 1663 Hektar und liegt in den Gemeinden

Stadt Bad Tölz, Gemarkung Kirchbichl

Dietramszell, Gemarkungen Ascholding, Föggenbeuern,

Hechenberg, Manhartshofen

Egling, Gemarkungen Deining, Ergertshausen, Neufahrn

Stadt Geretsried, Gemarkung Gelting
Königsdorf, Gemarkung Osterhofen
Wackersberg, Gemarkung Unterfischbach

und im gemeindefreien Gebiet Pupplinger Au.

- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:
 - 1. Im Norden

von der Nordspitze des Grundstückes Flurstück 1472, Gemarkung Deining, in genau östlicher Richtung über die Isar – etwa bei Flusskilometer 169,6 – bis zum Auftreffen auf den Wirtschaftsweg westlich des Isarwerkkanals,

2. Im Osten (von Norden nach Süden) entlang des Wirtschaftsweges in südlicher Richtung, unter Ausklammerung der Grünlandflächen nördlich der Fischzuchtanlage Aumühle,

folgt der Werkstraße des Isarwerkkanals in süd-südwestlicher Richtung und umgeht die Anlagen der Isar-Amperwerke beim Eisweiher, kehrt an der Straßengabel süd-

lich der Schleusenwärtergebäude nach Nord-Ost entlang der östlichen kanalbegleitenden Straße bis zum Nordende der Klosterau,



weiter in südlicher Richtung entlang dem Ostrand der Pupplinger Au, überquert die Staatsstraße 2070 am Waldrand südlich der Gaststätte Aujäger, führt weiter westlich vorbei an Puppling entlang dem östlichen Talhangfuß, teilweise entlang der Staatsstraße 2073 bis nördlich Reismühle,

weiter entlang dem Westrand des Auwaldes "Wolfratshauser Forst" in südlicher Richtung, westlich vorbei an Tattenkofen, dann westlich der Staatsstraße 2072 vorbei an Einöd, Unterleiten, Staubachhof bis sie nördlich Roßwies die Südostecke des Flurstückes 2521, Gemarkung Kirchbichl, erreicht,

3. im Süden

entlang der Südgrenze des Flurstückes 2521, Gemarkung Kirchbichl in westlicher Richtung und überquert die Isar etwa bei Flusskilometer 196,6,

im Westen (von Süden nach Norden)
weiter entlang des westlichen Hochuferrandes der Isar, östlich vorbei an RimsIrain,
Lochen, dem Hochlandlager, unter Einbeziehung des Malerwinkels auf der Hochterrassenkante.

weiter in nördlicher Richtung Richtung, westlich vorbei an Einöde, entlang der Niederterrassenstufe östlich Geretsried, Gartenberg, Wolfratshausen-Waldram, überquert den Loisach-Isar-Kanal, vorbei an Nantwein und Weidach,

überquert südlich des Zusammenflusses von Loisach und Isar (etwa auf Höhe von Flusskilometer 175,8 der Isar) die Loisach,

folgt der Loisach bis zum Zusammenfluss mit der Isar und weiter entlang dem Hangfuß der Isarleiten, östlich vorbei an Icking, bis sie auf die Landkreisgrenze Bad Tölz-Wolfratshausen / München trifft,

folgt dieser in nördlicher Richtung bis zur Nordspitze des Flurstückes 1472, Gemarkung Deining, zum Ausgangspunkt zurück.

(3) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1: 25.000 (Anlage) und einer Karte M 1:5.000, ausgefertigt von der Regierung von Oberbayern am 27. November 1985, eingetragen. ²Die Karte M 1:5.000 ist bei der Regierung von Oberbayern, beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen niedergelegt. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000. ⁴Diese Karte wird bei den in Satz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes "Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz" ist es.

- die für Mitteleuropa einzigartige naturnahe Wildflusslandschaft, bestehend aus unverbauten Abschnitten der Isar, unverbauten Bächen, Altwässern, Quellgebieten, Uferabbrüchen, Kiesbänken, Hangrutschungen und gebietstypischen naturnahen Vegetationsbeständen im Talgrund, in ihrer Schönheit unverändert zu erhalten,
- 2. das natürliche Wirkungsgefüge der Auenlandschaft, das insbesondere vom Auftreten starker Hochwässer und in deren Gefolge von Flusslaufveränderungen und Kiesbankumlagerungen sowie vom Grundwasserhaushalt geprägt ist, zu bewahren,
- 3. die auf einem Großteil der Talbereiche ablaufende natürliche Sukzession, insbesondere von jeglicher Bewirtschaftung, zu verschonen,
- die vielfach seltenen Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften, ihre räumliche und ökologische Verknüpfung und die zu ihrer Existenz nötigen Standortbedingungen wie Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt sowie in Teilbereichen die extensive Bewirtschaftung, zu sichern,
- 5 die große Zahl von seltenen und geschützten oder schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten sowie die gesamte Artenvielfalt, deren Lebensraum und Lebensbedingungen zu schützen,
- 6. den Zugang zum Naturschutzgebiet und das Verhalten im Naturschutzgebiet zu ordnen.

§ 4 Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:
 - 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
 - 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 - 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 - 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wasser zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 - 5. die Ufer der Isar und ihrer Seitenbäche zu verbauen,
 - 6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

- 7. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
- 8. Entwässerungen vorzunehmen,
- 9. Streuwiesen umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder vor dem 1. September zu mähen,
- 10. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen.
- 11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- 12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
- 13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 14. Sachen im Gelände zu lagern,
- 15. Holz zu entnehmen, soweit dies nicht im Rahmen der zugelassenen ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) geschieht,
- 16. Feuer anzumachen oder zu betreiben, zu grillen sowie im Wald in der Zeit von 1. März bis 31. Oktober zu rauchen,
- 17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
- 18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben; dies gilt insbesondere auch für Tätigkeiten im Reisegewerbe.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
 - außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten, mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen.
 - 2a. die von der unteren Naturschutzbehörde gekennzeichneten Vogelschutzbereiche (Kiesbrütergebiete) bei Puppling und Gartenberg in der Zeit vom 15. März bis 10. August zu betreten oder dort zu baden, zu lagern oder anzulanden¹,
 - 2b. im übrigen das Schutzgebiet in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober außerhalb der öffentlichen Straßen, privaten Wege oder der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Pfade sowie der Kiesflächen zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 - 3. zu zelten oder zu übernachten,

¹ Geändert per Verordnung mit Wirkung zum 01.03.1988

- 4. die Isar mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren,
- 5. das Gelände zu verunreinigen,
- 6. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, frei laufen zu lassen.
- 7. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen.
- 8. zu lärmen oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
 - 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8 und 9,
 - 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen,
 - 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
 - 4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht,*)
 - 5. die rechtmäßige Ausübung der Floßfahrt,
 - 6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Bahnanlagen, Straßen, Wegen, Gewässern und Uferverbauungen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 - *) Hinweis: Erforderliche Einschränkungen werden durch Verträge mit den Beteiligten festgelegt.
 - 7. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
 - die mit dem Betrieb sowie mit der notwendigen Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Kraftwerksanlagen verbundenen Maßnahmen einschließlich der Flussund Uferunterhaltung,
 - das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf

Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,

- 10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 6, 7 und 8 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes "Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz" vereinbar ist oder
 - 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro² belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

- 1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
- 2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
- 3. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
- 4. die Wasserentnahme und die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,

_

² Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001:50.000 DM

- 5. das Verbauen der Isar und ihrer Seitenbäche,
- 6. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
- 7. die Vornahme von Erstsaufforstungen oder sonstiger Gehölzpflanzungen,
- 8. die Vornahme von Entwässerungen,
- 9. das Umbrechen, Umwandeln, Düngen, Beweiden, Aufforsten oder vorzeitige Mähen von Streuwiesen,
- 10. die Beeinflussung der Biotope,
- 11. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
- 12. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
- 13. das Nachstellen, Fangen oder Töten freilebender Tiere,
- 14. das Lagern von Sachen,
- 15. das Entnehmen von Holz,
- 16. das Feuermachen, Grillen oder Rauchen im Wald,
- 17. das Anbringen von Schildern,
- 18. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung

oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

- 1. das Reiten, Fahren oder Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen aller Art,
- 2a. das Betreten, Baden, Lagern oder Anlanden in den Vogelschutzbereichen,
- 2b. das Betreten des Schutzgebiets außerhalb der Straßen, Wege, markierten Pfade oder Kiesflächen,
- 3. das Zelten oder Übernachten.
- 4. das Befahren der Isar mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen,
- 5. die Verunreinigung des Geländes,
- 6. das Freilaufenlassen von Hunden,
- 7. das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten,
- 8. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten

zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Flussbett der Isar und Isarauen bei Wolfratshausen" vom 20. Januar 1964 (BayRS 791-3-45-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1983 (RABI OB 1984, Seite 9), außer Kraft.

München, 27. November 1985

Regierung von Oberbayern Raimund Eberle Regierungspräsident

RABI OB S. 201